

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES, DER

STRAFPROZESSORDNUNG, DES RECHTSHILFEGESETZES UND

WEITERER GESETZE

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 15. Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	7
2. Schwerpunkte der Vorlage	8
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
3.1 Abänderung des Strafgesetzbuches.....	9
3.2 Abänderung der Strafprozessordnung.....	10
3.3 Abänderung des Rechtshilfegesetzes	36
3.4 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes.....	41
3.5 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA.....	41
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	42
5. Regierungsvorlagen	43
5.1 Abänderung des Strafgesetzbuches.....	43
5.2 Abänderung der Strafprozessordnung.....	45
5.3 Abänderung des Rechtshilfegesetzes	59
5.4 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes.....	62
5.5 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA.....	63

ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2021 findet die nächste Moneyval Länderprüfung Liechtensteins statt. Für diese Länderprüfung gilt es, den FATF-Standard in unterschiedlichen Bereichen zu erfüllen. Dabei wird neu auch ein starker Fokus auf die Effektivität der Bestimmungen des nationalen Rechts gelegt werden. Im Rahmen interner Überprüfungen wurde festgestellt, dass in dieser Hinsicht einzelne Nachbesserungen in bestimmten Rechtsbereichen angezeigt sind. Einerseits wurde die Informationspflicht an Berechtigte bzw. von der Rechtshilfemassnahme Betroffene als mögliches Hindernis gegenüber um Rechtshilfe ersuchenden Staaten ausgemacht, andererseits soll das Potenzial für Verfahrensverzögerungen nach der geltenden Strafprozessordnung bzw. dem Rechtshilfegesetz eingeschränkt werden. Ebenso soll ein Verwaltungssystem für gesperrte Vermögenswerte im Einklang mit internationalen Vorgaben entwickelt werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine Effizienzoptimierung in den genannten Bereichen erfolgen. Durch die Neufassung von Bestimmungen in der Strafprozessordnung über die Beschlagnahme sowie die Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren (§§ 96 bis 98) werden klarere gesetzliche Regelungen für die Durchführung dieser Zwangsmassnahmen geschaffen.

Im Rechtshilfegesetz wird mit der Einfügung des neuen Art. 58e festgelegt, unter welchen Voraussetzungen im Rechtshilfeverfahren eine vorläufige Übermittlung von beschlagnahmten Papieren und Datenträgern erfolgen kann und wie die Ermittlungen der ersuchenden Behörde gegenüber betroffenen Personen geheimgehalten werden können, um nicht die Erfolgchancen des Strafverfahrens im ersuchenden Staat zu gefährden oder zunichte zu machen.

Durch die Einfügung der neuen §§ 355 bis 355c StPO wird ein Verfahren zur Verwertung von beschlagnahmten und gesperrten Vermögenswerten vorgesehen, das bislang in der liechtensteinischen Strafprozessordnung gefehlt hat.

Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Strafprozessordnung und im Rechtshilfegesetz sollen auch dazu beitragen, dass bei der kommenden Moneyval Länderprüfung Liechtensteins die Bereiche "internationale Zusammenarbeit betreffend Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und deren Vortaten" sowie „Einziehung von aus Verbrechen stammenden Vermögenswerten und Gegenständen“ den

internationalen Vorgaben entsprechen und eine insofern positive Bewertung erfahren.

Zudem soll eine kleinere Anpassung im Strafgesetzbuch dahingehend erfolgen, dass die sogenannte „Härteklausel“ in § 20a gestrichen wird.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Staatsanwaltschaft

Amt für Justiz

Vaduz, 17. März 2020

LNR 2020-329

P

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die FATF¹ hat elf Hauptziele festgelegt, die mit einem wirksamen Rahmen für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erreicht werden müssen. Diese Hauptziele oder „unmittelbaren Ergebnisse“ (*Immediate Outcomes*, IO) sind nach thematischen Zielen gegliedert.² Die FATF bewertet die Wirksamkeit der Bemühungen eines Landes in Bezug auf jedes dieser elf unmittelbaren Ergebnisse. IO 2 befasst sich mit der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts und deren Effektivität im Zusammenhang mit Rechtshilfe- und Auslieferungersuchen wegen Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und deren Vortaten. IO 8 legt die Kriterien für die Einziehung von aus Verbrechen stammenden Vermögenswerten und Gegenständen fest.

Die nächste Moneyval Länderprüfung Liechtensteins findet im Jahr 2021 statt.

Im Rahmen interner Überprüfungen wurde zu IO 2 und IO 8 festgestellt, dass Nachbesserungen insbesondere in folgenden Bereichen angezeigt sind:

Die Informationspflicht an Berechtigte bzw. von der Rechtshilfemassnahme Betroffene gibt Grund zur Annahme, dass andere Länder keine Rechtshilfeersuchen an Liechtenstein stellen, weil die zwingend notwendige Vertraulichkeit durch Liechtenstein nicht zugesichert werden kann. Die Pflicht zur Gewährung des

¹ Financial Action Task Force (on Money Laundering).

² www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/effectiveness.html.

rechtlichen Gehörs hat schon dazu geführt, dass ausländische Strafverfolgungsbehörden Rechtshilfeersuchen über entsprechenden Hinweis aus ermittlungstaktischen Gründen zurückzogen haben, um infolge frühzeitigen Bekanntwerdens die eigenen Verfahren nicht zu gefährden. Letztlich liegt hier daher ein potentiell grosses Hindernis für die internationale Rechtshilfe vor.

Gemäss IO 8 ist die Entwicklung und Umsetzung eines Verwaltungssystems von gesperrten Vermögenswerten im Einklang mit internationalen *Best Practices* erforderlich.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Obergerichtes, des Landgerichtes, der Staatsanwaltschaft und des Amtes für Justiz, wurde von der Regierung beauftragt, konkrete Umsetzungsvorschläge für den zu IO 2 und IO 8 identifizierten Anpassungsbedarf auszuarbeiten.

Mit der gegenständlichen Vorlage werden nun entsprechende Umsetzungsvorschläge vorgelegt, die unter anderem auch bei der Länderprüfung Liechtensteins im Jahr 2021 eine positive Bewertung von IO 2 und 8 ermöglichen sollen.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

In der Strafprozessordnung (StPO)³ werden die Verfahrensbestimmungen über die Beschlagnahme, die Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren sowie über die Siegelung (§§ 96 bis 98) mit Blick auf die bestehende Rechtsprechung und die Bedürfnisse der Praxis reformiert.

Mit der Einführung von neuen Bestimmungen (§§ 355 bis 355c) wird das Verwertungsverfahren für Vermögenswerte, die dem Verfall oder dem erweiterten Ver-

³ Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62.

fall unterliegen, geregelt. Dabei werden die §§ 115a bis 115d der österreichischen Strafprozessordnung⁴ (öStPO) nachvollzogen. Ein Verwertungsverfahren, wie es in der öStPO – die dem liechtensteinischen Strafverfahren bekanntlich als Rezeptionsgrundlage diente – normiert worden ist, fehlt bislang in der StPO.

Im Rechtshilfegesetz (RHG)⁵ wird mit dem neu vorgeschlagenen Art. 58e eine klare gesetzliche Grundlage für eine vorläufige Ausfolgung von beschlagnahmten Unterlagen oder Gegenständen, bei gleichzeitiger weitest möglicher Geheimhaltung der Ermittlungen der ersuchenden Behörde, geschaffen.

In § 20a StGB⁶ wird analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage die „Härteklause“ aufgehoben. Nach dieser „Härteklause“ hat ein Verfall zu unterbleiben, wenn die Zahlung des Geldbetrags das Fortkommen des Bereicherten unverhältnismässig erschwert hätte oder ihn unbillig hart getroffen hätte.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Abänderung des Strafgesetzbuches

Zu § 20a Abs. 3

Der österreichische Gesetzgeber hat mit BGBl. I 2010/108 den Verfall von Vermögenswerten, die durch oder für die Begehung von Straftaten erwirtschaftet wurden, neu geregelt. Das System der vermögensrechtlichen Anordnungen wurde vereinheitlicht und vereinfacht, indem die bisherige Abschöpfung der Bereicherung aufgehoben wurde und neu der Verfall und der erweiterte Verfall als vermögensrechtliche Massnahmen ins öStGB eingeführt wurden. Auch die so-

⁴ Strafprozessordnung 1975, BGBl. 631/1975 idgF.

⁵ Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000 Nr. 215.

⁶ Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37.

nannte „Härteklausel“ des bestehenden § 20a StGB, wonach die Abschöpfung zu unterbleiben hatte, wenn die Zahlung des Geldbetrags das Fortkommen des Bereicherten unverhältnismässig erschwert hätte oder ihn unbillig hart getroffen hätte, wurde in Österreich eliminiert. Im ersten Fall waren Resozialisierungspunkte massgebend, wobei alle aus der Verurteilung erwachsenden Folgen zu berücksichtigen waren. Bei der Prüfung der Frage, ob die Zahlung des Geldbetrags für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre, war auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Urteilszeitpunkt abzustellen.

Um Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage herzustellen, wird vorgeschlagen, die Härteklausel in § 20a Abs. 3 Ziff. 2 StGB zu entfernen. Neu besteht Abs. 3 nur noch aus einem Satz, wonach vom Verfall abzusehen ist, soweit der für verfallen zu erklärende Vermögenswert oder die Aussicht auf dessen Einbringung ausser Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der aus dem Verfall entstehende Anspruch seitens des Landes Liechtenstein nach Abschluss des Strafverfahrens gesondert geltend zu machen und erforderlichenfalls zu vollstrecken ist, um die fraglichen Vermögenswerte auch tatsächlich zu vereinnahmen. In nachgewiesenen Härtefällen besteht dann immer noch die fallbezogene Möglichkeit, seitens des Landes von einer (gänzlichen oder teilweisen) Geltendmachung des Anspruchs auf Vermögenswerte abzusehen.

3.2 Abänderung der Strafprozessordnung

Zu § 60 Abs. 1 Satz 2

In Satz 2 von § 60 Abs. 1 ersetzt die Wortfolge „in ein mit einem amtlichen Siegel zu verschliessendes Behältnis zu geben“ die bisherige Wortfolge „in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschliessenden Umschlag zu legen“. Dies ist dem Um-

stand geschuldet, dass es oft nicht möglich ist, zu beschlagnehmende Gegenstände in einen Umschlag zu legen. Mit der neuen, moderneren Formulierung wird der Praxis besser Rechnung getragen, indem entsprechend grosse Gegenstände in ein geeignetes Behältnis gegeben werden können und auch ein amtliches Siegel angebracht wird. Statt einem „Gerichtssiegel“ wird lediglich ein „amtliches Siegel“ vorgesehen, um der mit Hausdurchsuchungen/Beschlagnahmen beauftragten Landespolizei eine eigenständige Siegelung zu ermöglichen.

Anmerkungen zu den §§ 96 bis 98a

Die Verfahrensbestimmungen in der StPO über die Beschlagnahme sowie die Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren (§§ 96 bis 98) werden neu gefasst. Dies erfolgt primär mit Blick auf die Neuregelung der Siegelung und der Informationspflicht, wobei der Anlass genutzt wurde, um die geltenden Bestimmungen in sich kongruenter zu machen, was auch eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des bisherigen § 98a auf sämtliche Sorgfaltspflichtige⁷ und weitere Delikte einschliesst, um für sämtliche wesentlichen Finanzplatzakteure die gleichen Voraussetzungen zu schaffen sowie eine Kongruenz zwischen den Bestimmungen in der StPO und den neu vorgeschlagenen Regelungen im RHG zu erzielen. Der bisherige § 98a wird aufgehoben und neu in § 96d überführt.

In diesem Zusammenhang ist auf einen Systemunterschied zwischen der liechtensteinischen StPO und der öStPO hinzuweisen: Während Österreich seit 2008 im strafprozessualen Vorverfahren das Staatsanwaltschafts-Modell eingeführt hat, gilt in Liechtenstein das Untersuchungsrichter-Modell. Das bedeutet, dass die neu vorgeschlagenen Bestimmungen über die Beschlagnahme sowie die

⁷ Bei Banken, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften etc. kann nicht einfach (in allen Fällen) eine Beschlagnahme nach § 96 durchgeführt werden. Es ist zunächst die Herausgabe von Unterlagen oder Informationen durch Beschluss des Landgerichtes gemäss § 98a anzuordnen. Für alle nicht in § 98a genannten Institute muss das Landgericht nach § 96 vorgehen und die für die Untersuchung notwendigen Unterlagen mittels einer Hausdurchsuchung beschlagnehmen.

Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren nicht einer kongruenten Bestimmung der öStPO zugeordnet werden können. Wo es eine Deckung zur öStPO gibt, wurde in der Vorlage die entsprechende Bestimmung aus der Rezeptionsvorlage angeführt.

Zu § 96 Abs. 2 und 3

Mit dem neuen Abs. 2, der sich an § 111 Abs. 2 öStPO anlehnt, wird die Verpflichtung für jedermann normiert, Zugang zu auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu gewähren. Zudem muss die Herstellung einer Sicherungskopie der auf dem (beschlagnahmten oder herausgegebenen) Datenträger gespeicherten Informationen geduldet werden. Die von der Beschlagnahme betroffene Person muss daher nicht nur den Datenträger selbst herausgeben, sondern grundsätzlich auch alle Passwörter und sonstigen Zugangsschlüssel zu den darauf gespeicherten Dateien preisgeben; dies jedoch mit Ausnahme der Beschuldigten oder von der Aussage befreiten oder zu deren Verweigerung berechtigten Zeugen, deren Pflicht, Zugang zu Daten zu gewähren, sich mit der Herausgabe des Datenträgers erschöpft.

Abs. 3 entspricht dem geltenden § 96 Abs. 1a.

Zu § 96b

Der bisherige § 97 wird wortgleich übernommen und nur – systematisch sinnvoll – neu als § 96b eingegliedert.

Zu § 96c

Satz 1 des geltenden § 96 Abs. 2 wird neu zu Abs. 1 von § 96c.

Im Abs. 2 wird die Herausgabe von auf Datenträgern gespeicherten Informationen („Daten“) geregelt. Unter „Datenträger“ werden Medien verstanden, die elektronisch gespeicherte Informationen enthalten können (CDs, DVDs, USB-Sticks, Festplatten etc.). Es obliegt dem fallbezogenen Ermessen des Gerichtes,

ob die Daten in elektronischer Form oder als physische Reproduktionen herausverlangt werden. Werden die Daten in elektronischer Form herausverlangt, so sind diese in einem allgemein gebräuchlichen Format (Speicherung der Daten auf CDs, DVDs, USB-Sticks, Festplatten etc.) zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten bei den Betroffenen in elektronischer Form vorhanden sind. Eine Verpflichtung, lediglich in Papierform vorhandene Daten zu digitalisieren, entsteht dadurch nicht. Dies gilt insbesondere auch für von Banken herausverlangte Daten betreffend Kontenverbindungen. Primär sind die Transaktionsdaten einer Kontoverbindung in elektronischer Form relevant, begleitende Unterlagen, die nicht in elektronischer Form vorhanden sind, können weiterhin physisch von den Betroffenen herausgegeben werden.

Abs. 3 entspricht wortgleich Satz 2 des geltenden § 96 Abs. 2.

Zu § 96d

Der neue § 96d entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 98a Abs. 1 und 4, dies aber mit folgenden Ausnahmen:

Zum einen wird der Anwendungsbereich auf sämtliche Vergehen und Verbrechen erweitert, während bis anhin nur die Geldwäscherei, Vortaten hierzu und Taten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität umfasst waren. Mit dieser Änderung soll der in der Praxis häufig auftretenden Problematik begegnet werden, dass nicht auf Geschäftsverbindungen bei Finanzintermediären zugegriffen werden kann, wenn keine Geldwäscherei oder eine Vortat dazu (vgl. § 165 StGB) untersucht wurden, sondern Vergehen mit einer Strafdrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe (§ 165 StGB verlangt für Vortaten eine Strafdrohung von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe). Hierunter fallen beispielsweise die Vergehen des Betruges nach § 146 StGB und der Untreue nach § 153 Abs. 1 StGB (jeweils bei Schadenssummen unter CHF 7'500) oder das Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 197 Abs. 1 StGB, bei welchen die tatsächlichen wirt-

schaftlichen Verhältnisse des Täters mangels Zugriff auf allfällige Bankkonten nicht geklärt werden können, während das Land Liechtenstein für den säumigen Unterhaltsschuldner in Vorleistung tritt. Dies ist dabei nicht nur in Bezug auf Inlandsverfahren relevant, sondern insbesondere auch in Bezug auf Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland, welche mangels gesetzlicher Grundlage oft abschlägig beantwortet werden müssen.

Zum anderen wird der bisherige Katalog der Adressaten fallengelassen und der Anwendungsbereich des geltenden § 98a auf sämtliche dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstehende Personen erweitert. Dazu ist anzumerken, dass die Strafverfolgungsbehörden im Stadium der Untersuchung oft noch keine Detailkenntnisse über bestehende Geschäftsverbindungen haben und entsprechend auch im Rahmen der Beschlagnahme noch nicht differenzieren können, welche Unterlagen oder Informationen betroffen sein können. Der geltende § 98a stellt in diesen Fällen ein sehr flexibles Instrument dar, mit dem die Finanzintermediäre zur Auskunftserteilung und punktuell zur Herausgabe vorhandener Informationen oder Unterlagen zu einer Geschäftsverbindung aufgefordert werden können, ohne gleich die gesamten vorhandenen Daten oder zumindest ein ganzes Konvolut beschlagnahmen (§ 96) oder mit einer Hausdurchsuchung (§§ 92 ff.) vorgehen zu müssen. Diese Möglichkeit besteht aktuell aber nur bei den im Katalog des geltenden § 98a angeführten Finanzintermediären; bei allen anderen ist mit Beschlagnahme und Hausdurchsuchung vorzugehen. Insofern dient die Ausweitung auf sämtliche Finanzintermediäre der Wahrung der Verhältnismässigkeit der Massnahme bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz der Untersuchung.

Wie schon im geltenden § 98a ist auch bei § 96d weiterhin vorgesehen, dass bei einer Verweigerung der Herausgabe nach §§ 92 ff. (Hausdurchsuchung) vorgegangen werden kann, wobei dies damit einhergehend auch die Beschlagnahme (§ 96) einschliesst. Mit dem vorgeschlagenen § 96d und seiner systematischen

Einordnung unter die Bestimmungen der Beschlagnahme (§§ 96 ff.) soll nun aber auch klargestellt werden, dass es sich bei diesem nicht um eine Spezialnorm zu § 96 hinsichtlich der Beweismittelbeschaffung bei Sorgfaltspflichtigen handelt, sondern vielmehr um eine Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen über die Herausgabe und Beschlagnahme. Es soll den Strafverfolgungsbehörden ins fallbezogene Ermessen gestellt werden, ob diese ein Vorgehen nach § 96 oder § 96d zweckdienlicher erachten, wobei auch eine Kombination beider Massnahmen möglich ist (bspw. Beschlagnahme in Bezug auf bereits klar bestimmbar Unterlagen bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Bekanntgabe weiterer Informationen zu mutmasslichen Geschäftsverbindungen oder Transaktionen).

Diese Ausdehnung dient unmittelbar der Erfüllung des FATF-Standards, zumal in den zurückliegenden Länderprüfungen regelmässig die Beschränkung des geltenden § 98a in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre in Frage gestellt wurde. Dies konnte bisher mit Verweis auf die besondere Datenlage bei Banken, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften etc. erklärt werden, welche in stärkerem Masse elektronische Datenverarbeitungssysteme nutzen, deren Daten erst aufbereitet werden müssen. Zwischenzeitlich verfügen allerdings immer mehr sorgfaltspflichtige Finanzintermediäre über solche Datenverarbeitungssysteme und daher sollte diese sehr flexible und grossteils verhältnismässigere Massnahme nach dem geltenden § 98a grundsätzlich generell zur Anwendung gelangen.

Insoweit wird hier auch der Rechtsprechung⁸ begegnet, wonach es sich beim geltenden § 98a um eine Spezialnorm zu § 96 handle, welche eben die parallele Anwendung des § 96 ausschliesse. Dies hat – wie eingangs erwähnt – zur Folge, dass bei den im geltenden § 98a genannten Finanzintermediären nur „zur Aufklä-

⁸ Vgl. Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 19. Februar 2016 zu 12 RS.2015.166, ON 27.

rung einer Geldwäscherei im Sinne des Strafgesetzbuches, einer Vortat zur Geldwäscherei oder einer Tat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität“ Informationen bzw. Unterlagen eingeholt werden können.

Der bisherige § 98a Abs. 3, der das Mitteilungsverbot statuiert, wird neu in Abs. 2 überführt. Das Wort „Institut“ wird dabei durch „Sorgfaltspflichtiger“ ersetzt.

Der bisherige § 98a Abs. 1a, der die Aussagepflicht der für die von der Massnahme betroffenen tätigen Personen (Angestellte, Bevollmächtigte, Organe) regelt, entfällt mit Blick auf die allgemeine Aussagepflicht nach § 105 Abs. 1 und das Umgehungsverbot in § 108 Abs. 3. Dies aus dem Grund, da die StPO in § 108 die zur Verweigerung der Aussage berechtigten Berufsheimnisträger abschliessend nennt, sodass eine weitergehende Privilegierung der Sorgfaltspflichtigen in Bezug auf die Aussagepflicht nicht (mehr) angezeigt ist.

Zu § 97

Der bisherige § 96 Abs. 3 wird neu in § 97 abgebildet. Der Begriff „Trennung von Urkunden“ wird durch die allgemeinere Formulierung „Trennung von Papieren“ ersetzt. Die zur Herausgabe verpflichtete Person muss ihren Antrag auf Ersatz der Kosten, die für die Trennung von Papieren oder durch die Ausfolgung eines Datenträgers oder die Herstellung von Kopien entstanden sind, begründen, soweit nicht praxisgemässe Standard-Sätze verlangt werden (bspw. bei Kopierkosten). Um der technischen Entwicklung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung Rechnung zu tragen, wird der bisher verwendete Begriff „Ausfolgung von Ablichtungen (Kopien, Wiedergaben)“ erweitert und lautet nun „Ausfolgung von auf Datenträgern gespeicherten Informationen oder von Ablichtungen (Kopien, Wiedergaben)“.

Zu § 97a Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3, 4, 5 und 6

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 1 im Einleitungssatz nach der Wortfolge „des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB)“ die Wortfolge „sowie der zu erwartenden Geldstrafe und Verfahrenskosten“ einzufügen. Damit entsteht die Möglichkeit, gesperrte Vermögenswerte generell auch zu diesem Zweck zu verwenden oder über Antrag der Staatsanwaltschaft explizit hierfür zu sperren. Im Strafverfahren kann für die zu erwartende Geldstrafe und die zu erwartenden Verfahrenskosten ein Sicherungsbedarf entstehen⁹. Endet das Strafverfahren mit einem Schuldspruch des Angeklagten, so hat dieser die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen. Um künftig auch für die verhängte Geldstrafe und den Kostenersatzanspruch des Landes Liechtenstein geeignete Sicherungsmassnahmen ergreifen zu können, wird die Abänderung im Einleitungssatz von Abs. 1 und in Abs. 3 vorgeschlagen. Die bisherige Regelung führt zur paradoxen Situation, dass gesperrte Vermögenswerte freizugeben sind, wenn diese nicht oder nicht vollständig für verfallen erklärt werden, während die Verfahrenskosten und die Strafe dann eingetrieben werden müssen, was oft fruchtlos verläuft.

Im Abs. 4 wird neu normiert, dass die nach Abs. 1 erlassenen Anordnungen des Gerichts entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen aufzuheben sind, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind. Als neues Kriterium für die Aufhebung der Anordnung wird auch eine unverhältnismässig lange Dauer der angeordneten Massnahme eingeführt. Soweit eine Unverhältnismässigkeit anzunehmen ist, kann das Gericht die Massnahme über Antrag (siehe unten) oder allenfalls auch von Amts wegen aufheben.

⁹ Hinsichtlich der Verbandsgeldstrafe ist eine solche Sicherung von Vermögenswerten in § 357e StPO bereits vorgesehen.

Die im bisherigen Abs. 4 normierte Befristung der Anordnungen des Gerichtes wird dagegen zugunsten des expliziten Antragsrechtes aufgehoben. Somit sind Anordnungen nach § 97a neu unbefristet. Diese Regelung entspricht dem ursprünglich als Rezeptionsvorlage dienenden § 144a öStPO (idF. BGBl. I Nr. 2002/134), der ebenfalls keine Befristung vorsah, und auch der geltenden Rechtslage in Österreich. Mit Inkrafttreten des neuen Abs. 4 wandeln sich die bestehenden befristeten Verfügungsverbote gemäss dem geltenden § 97a Abs. 4 in unbefristete Verfügungsverbote um. Sobald die Voraussetzungen ihrer Erlassung weggefallen sind, sind sie von Amts wegen oder auf Auftrag vom Landgericht aufzuheben.

Der bisherige Abs. 6 wird neu zu Abs. 5.

Neu wird der Regierung im Abs. 6 eine Verordnungskompetenz eingeräumt. Mit Verordnung soll die Anlage von beschlagnahmten Vermögenswerten, die nach Abs. 1 gesichert worden sind, und das Prozedere näher geregelt werden. Zur Werterhaltung von gesicherten Vermögenswerten ist es teils notwendig, die Anlageform zu ändern oder Veräusserungen vorzunehmen. Dies soll mit Blick auf die im Strafverfahren geltende Unschuldsvermutung und die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung bzw. eines Freispruches zukünftig ermöglicht werden, wobei die Vermögenswerte aber weiterhin gesichert bleiben sollen. Um die Verhältnismässigkeit des Grundrechtseingriffs zu gewährleisten, soll daher auch der Entscheid über die Vermögensverwaltung grundsätzlich den Betroffenen überlassen bleiben und nicht durch das Gericht erfolgen. Dies mit der Einschränkung, dass mit dem Verwaltungsentscheid keine höheren Risiken eingegangen werden dürfen als mit der bestehenden Anlageform. Das Gericht kann jedoch einen Verwalter bestellen, um die Werterhaltung von betroffenen Vermögenswerten zu gewährleisten. Dies ist vor allem dann angezeigt, wenn es sich bei den betroffenen Vermögenswerten um äusserst volatile Aktiendepots oder andere risikobee-

haftete Anlageformen, Liegenschaften oder Mietshäuser handelt. Der Verwalter kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

Zu § 97b

§ 115e öStPO wurde in Österreich mit BGBl. I Nr. 35/2012 eingeführt, somit erst drei Jahre nach der Einführung der §§ 115a bis d öStPO. Ein Nachvollzug wird auch für Liechtenstein empfohlen, da es im liechtensteinischen Rechtsbestand aktuell keine korrespondierende Norm gibt.

Mit dem neuen § 97b soll die Möglichkeit geschaffen werden, Gegenstände auch vor Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung veräußern zu können und damit auch eine Minimierung des Verwahrungsaufwands für die Praxis zu erreichen. Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände oder nach § 97a gesicherte Vermögenswerte, die einem raschen Verderben oder einer erheblichen Wertminderung unterliegen oder sich nur mit unverhältnismässigen Kosten aufbewahren lassen, können auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht veräußert werden. Die vom Gericht zu treffende Entscheidung soll jedoch so lange unterbleiben, als die Gegenstände für Beweis Zwecke benötigt werden. Personen, die von der Veräußerung betroffen sind, sollen vor der Verwertung verständigt werden, wobei dies zur Vermeidung von Verzögerungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann. Die Bekanntmachung des Veräußerungsbeschlusses erfolgt wieder durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Zustellung gilt dadurch als bewirkt. Der Erlös tritt dann an die Stelle der veräußerten Gegenstände. Die Verwertung wegen unverhältnismässiger Aufbewahrungskosten soll aber unterbleiben, wenn rechtzeitig ein zur Deckung ausreichender Betrag erlegt wird. Für den Fall, dass sichergestellte Vermögenswerte einer gerichtlichen Entscheidung über die Beschlagnahme zuzuführen sind, soll das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugleich mit der Beschlagnahme über die Verwertung entscheiden.

Zu § 98

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Siegelung von Papieren und Unterlagen nur in jenen Fällen vorgesehen, in denen die zu beschlagnahmenden Papiere oder Unterlagen im Rahmen einer Beschlagnahme (in der Regel bei einer Hausdurchsuchung) nicht sofort verzeichnet werden können. Damit soll der Gefahr des „Unterschiebens“ von Unterlagen entgegen gewirkt werden. Der geltende § 98 Abs. 2 ist die einzige Verfahrensnorm, die sich mit der Siegelung befasst, sodass die Siegelung nur für den Fall der faktischen Unmöglichkeit der sofortigen Erfassung der zu beschlagnahmenden Papiere und Unterlagen vorgesehen ist. In der Folge muss dann zwingend eine Entsiegelung im Beisein des Betroffenen zwecks vollständiger Verzeichnung der Papiere und Unterlagen erfolgen.

Der vorgeschlagene § 98 weicht insofern von der Rezeptionsvorlage des § 145 öStPO idF. BGBl. 1975/631 ab, als nur Abs. 1 und 3 leg. cit. übernommen werden. Abs. 2 der damaligen Fassung von § 145 öStPO lautete: „Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind diese versiegelt bei Gericht zu hinterlegen; es ist auch sofort die Entscheidung der Ratskammer einzuholen, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.“

Der Staatsgerichtshof (StGH) hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit der Siegelung und dem geltenden § 98 auseinandergesetzt. In der Entscheidung zu StGH 2013/2 ist er zum Schluss gekommen, dass sich die derzeitige Versiegelungsregelung gemäss § 98 im Lichte von Art. 32 Abs. 1 der Verfassung (LV)¹⁰ in Bezug auf Personen mit einem gesetzlichen Verschwiegenheitsrecht als unverhältnismässig und insoweit als verfassungswidrig erweise. Diese Verfassungswidrigkeit liege konkret im Fehlen einer adäquaten Versiegelungsregelung in § 98,

¹⁰ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBL. 1921 Nr. 15.

demnach in einer verfassungswidrigen Regelungslücke, welche nach Ansicht des StGH zu füllen sei.

Diese Ausführungen des StGH führten in der Praxis zu Umsetzungsproblemen, da nicht klar war, wie prozessual vorgegangen werden sollte. Eine Siegelung zum Schutz von Berufsgeheimnissen kannte und kennt die liechtensteinische StPO nämlich nicht.

In weiteren Entscheidungen zu StGH 2013/112 und 2013/156 spezifizierte der StGH dann seine Rechtsprechung erstmals. Dabei unterschied er neu zwischen zwei Anspruchsgrundlagen für eine Siegelung: Zum einen zugunsten von strafprozessual geschützten Berufsgeheimnisträgern (§ 108 StPO) und zum anderen zugunsten von sonstigen Berufsgeheimnisträgern. Diesen beiden Gruppen stehe innerhalb der Rechtsmittelfrist ein Anspruch auf Siegelung zu, sofern sie dann auch tatsächlich Beschwerde gegen die Beschlagnahme erheben. Mangels anschließender Beschwerdeerhebung sollte die Siegelung dagegen per se hinfällig werden. Eine erfolgreiche Beschwerdeführung führt damit ex lege zur gänzlichen Aufhebung der Beschlagnahme und die Unterlagen sind (nach wie vor gesiegelt) im Umfang der Aufhebung zu retournieren. Wurde die Beschlagnahme dagegen grundsätzlich geschützt, so war nach der angeführten Rechtsprechung bei sonstigen Berufsgeheimnisträgern das Siegel durch das Gericht ohne weiteres zu öffnen und die Unterlagen konnten ins Verfahren Eingang finden. Bei bestätigten strafprozessual geschützten Berufsgeheimnisträgern war dagegen eine Entsiegelungstagsatzung zwecks Triage durchzuführen, sofern das Obergericht nicht schon selbst die Beschlagnahme einschränken konnte. Weiters führte der StGH aus, dass nicht nur der Geheimnisträger selbst, sondern auch dessen Kunde (Kontoinhaber, Verbandsperson etc.) die Versiegelung verlangen könne. Im Hinblick auf die „sonstigen Geheimnisträger“ hatte eine Beschwerde zur Folge, dass die Zulässigkeit der Beschlagnahme an sich durch das Obergericht zu prüfen war,

allenfalls auch deren Umfang. Die Frage, ob die Unterlagen in Bezug auf ein Berufsgeheimnis überhaupt beschlagnahmt werden dürfen, war irrelevant, da mit Ausnahme der in § 108 StPO genannten keine weiteren Berufsgeheimnisse – insbesondere nicht das Bank- oder Treuhandgeheimnis – strafprozessual relevant sind.

Mit der Entscheidung StGH 2015/20 präzierte der StGH seine Rechtsprechung erneut. Die bisherige Rechtsprechung in Bezug auf „sonstige Berufsgeheimnisträger“ wurde zwar bestätigt, der StGH sah es aber als unverhältnismässig an, von strafprozessual geschützten Berufsgeheimnisträgern zwingend die Beschwerdeführung zu verlangen. Begründet wurde dies mit Blick auf die österreichische Rechtslage (§ 112 öStPO idgF.), die in Bezug auf die dortige staatsanwaltschaftliche Sicherstellung den Widerspruch des Betroffenen gegen die Einsicht in schriftliche Unterlagen oder in auf Datenträgern gespeicherte Informationen regelt. In Liechtenstein gelangt, wie ausgeführt, im strafprozessualen Vorverfahren aber das „Untersuchungsrichter-Modell“ und nicht das in Österreich seit 2008 eingeführte „Staatsanwaltschafts-Modell“ zur Anwendung. Nach Rechtsmeinung des StGH bestehe mit § 242 Abs. 2 StPO aber dennoch eine Bestimmung, die sinngemäss angewendet werden könne, zumal diese es dem Untersuchungsrichter erlaube, „auf entsprechenden Antrag bzw. entsprechende Beschwerde (Einspruch) eines Betroffenen hin“ die Unterlagen einzusehen und über die weitere Beschlagnahme mit anfechtbarem Beschluss zu entscheiden.

In einem Strafrechtshilfeverfahren (12 RS.2018.196) führte diese Rechtsprechung nun zu einer neuen Konstellation: Das Obergericht wies Beschwerden von strafprozessual geschützten Berufsgeheimnisträgern im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung als unzulässig zurück und begründete dies damit, dass nach dem Willen des Gesetzgebers nach Art. 52c Abs. 1 RHG (mit Verweis auf BuA 2008/132, S. 44) dem das Rechtshilfeverfahren abschliessenden (Ausfol-

gungs)Beschluss vorangehende Beschlüsse nur „in absoluten Einzelfällen“ bzw. als „absolute Ausnahme“ gesondert angefochten werden können, nämlich wenn ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil glaubhaft gemacht wird. Dies wurde für das gegenständliche Strafrechtshilfeverfahren verneint, da kein strafprozessual geschütztes Berufsgeheimnis geltend gemacht worden sei und eine Triage ohnehin im Ausfolgungsverfahren erfolge. Die frühere Judikatur des StGH (StGH 2013/156) wurde vom Obergericht als überholt angesehen.

Diese Rechtsprechung des StGH zur Siegelung hat zu folgender Situation geführt:

- a) Strafprozessual geschützten Berufsgeheimnisträgern (§ 108 StPO) steht im Inlandsverfahren der Weg der Beschwerde, aber auch der Antragstellung an den Untersuchungsrichter offen, während im Strafrechtshilfeverfahren nur der Weg der Antragstellung bleibt.
- b) Sonstigen Berufsgeheimnisträgern steht in beiden Verfahrensarten nur der Beschwerdeweg offen.

Soweit in der Rechtsprechung des StGH zur Begründung der erkannten Notwendigkeit einer Siegelung auf die Regelungen in den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich Bezug genommen wurde, wurde nicht berücksichtigt, dass diese Staaten ihr Ermittlungsverfahren auf das „Staatsanwaltschafts-Modell“ umgestellt haben. In diesem Modell führt die Staatsanwaltschaft die Vorerhebungen bis zur Anklagereife selbständig und ist auch befugt, gewisse Zwangsmassnahmen anzuordnen, welche aber durch eine übergeordnete (gerichtliche) Instanz überprüft werden können oder bewilligt werden müssen. In einem solchen Modell mag eine Siegelung daher ohne weiteres Sinn ergeben, da sich ganz andere Fragen des Rechtsschutzes stellen.

Dies gilt jedoch nicht im Rahmen der liechtensteinischen StPO, welche eben den Untersuchungsrichter kennt, der über Antrag der Staatsanwaltschaft die Vorer-

hebungen bzw. sogar als „Herr des Verfahrens“ die Untersuchung führt und der jeden Antrag der Staatsanwaltschaft auch auf seine Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit zu prüfen hat. Dessen Beschlüsse sind wiederum an das Obergericht mittels Beschwerde anfechtbar.

Im liechtensteinischen Strafverfahren ist somit von Anfang an eine gerichtliche Behörde in die Beweisbeschaffung involviert und für die Anordnung und Durchführung von Zwangsmassnahmen sogar ausschliesslich zuständig.

Die angeführte Rechtsprechung leitet aber einen Anspruch auf sinngemässe Antragstellung auf Basis des § 242 Abs. 2 StPO her und führt damit zu einer zwingenden und automatischen Beseitigung des erstinstanzlichen Beweissicherungsbeschlusses (wie bspw. der Rechtsbehelf des Einspruchs gegen eine Strafverfügung). Das hat aber wiederum zur Folge, dass der berechtigte Anspruch der Staatsanwaltschaft auf Schutz des erstinstanzlichen Beschlusses oder zumindest auf dessen Überprüfung im ordentlichen Instanzenweg völlig ausgehebelt wird.

Eine unnötige und das Verfahren verzögernde Doppelspurigkeit ist die Folge, wenn der Untersuchungsrichter in diesen Fällen (unter Missachtung der Rechtsposition der Staatsanwaltschaft) auf Antrag immer einen zweiten Beweissicherungsbeschluss erlassen muss, unabhängig davon, ob er dem Antrag überhaupt zu folgen beabsichtigt. Dies gilt sowohl für das Inlands- als auch für das Rechtshilfeverfahren.

Die Rechtsprechung zur Siegelung steht aber, wie ausgeführt, ohnehin im Widerspruch zum System der StPO, weil die StPO nur die in § 108 geschützten Berufsgeheimnisse kennt. Weitere geschützte Berufsgeheimnisse sind für die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Ermittlungs- und Erkenntnisverfahrens nicht zu berücksichtigen und der Schutz von Geheimhaltungsinteressen (Datenschutz)

hat insoweit hinter das staatliche Interesse an der Strafverfolgung zurückzutreten. Dies aber unter folgenden Schutzaspekten:

- Alle verfahrensbeteiligten Amtsträger (Gerichte, Staatsanwaltschaft und Polizei) unterliegen der amtlichen Verschwiegenheit. Damit ist unter Strafdrohung sichergestellt, dass keine Informationen aus den beschlagnahmten Unterlagen an unberechtigte Dritte gelangen. § 98 Abs. 1 StPO statuiert diese Verpflichtung bereits heute explizit.
- Jeder Beweissicherungsbeschluss unterliegt der Beschwerde, sodass eine Prüfung der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Anordnung durch die Oberinstanz(en) erfolgen kann, wobei dieser auch von Amts wegen oder über Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann (§ 242 Abs. 1 StPO). Der Untersuchungsrichter kann auf diese Beschwerde sogar selbst eintreten (§ 242 Abs. 2 StPO).

Somit ergibt sich durch die dargelegte Rechtsprechung sowohl für das Inlands- als auch das Rechtshilfeverfahren ein erhebliches Verzögerungspotenzial. Im Hinblick auf die nächste Länderprüfung Liechtensteins durch Moneyval – voraussichtlich im Jahr 2021 – sind daher Massnahmen zu setzen, welche die Möglichkeit für Beschuldigte, prozedurale Komplikationen auszulösen, beseitigen. Es ist offensichtlich, dass die Rechtsprechung bezüglich Siegelung sowohl für das Inlandsverfahren wie auch für das Rechtshilfeverfahren ein hohes Verzögerungspotenzial birgt, was die Ermittlungen jedenfalls relevant behindern, wenn nicht sogar verunmöglichen kann (bspw. infolge Verjährung oder zwischenzeitlicher Verschleierungshandlungen).

Für die nächste Moneyval Länderprüfung muss zwingend der FATF-Standard umgesetzt und dessen effiziente Umsetzung nachgewiesen werden. Dabei fordert

die FATF-Methodologie in IO 2¹¹ auch die Leistung einer effizienten und rechtzeitigen Rechtshilfe in Strafsachen. Nach IO 7 ist ein effektives System zur Bekämpfung und Verfolgung von Geldwäschereiaktivitäten erforderlich. IO 8 determiniert die Kriterien für die Beschlagnahme von Erlösen oder Gegenständen aus strafbaren Handlungen. Straftaten und Aktivitäten im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung sind nach IO 9 strafrechtlich zu verfolgen und mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen zu belegen.

Um diese Zielvorgaben der FATF-Methodologie zu erfüllen und die aufgezeigte Problematik im Hinblick auf die geltende Rechtsprechung zu bereinigen, wird daher vorgeschlagen, § 98 neu zu fassen. Damit soll auch gewährleistet werden, dass die Effizienz des Inlandsverfahrens gesteigert wird.

Vor § 98 wird im IX. Hauptstück die Überschrift „III. Siegelung“ eingefügt. Damit wird klargestellt, dass die nachfolgende Bestimmung explizit der Regelung der Siegelung dient.

Abs. 1 wird unverändert vom geltenden § 98 Abs. 1 übernommen.

Im neuen Abs. 2 werden die zwei Anwendungsfälle der Siegelung normiert:

Ziff. 1 regelt den Fall, dass die im Rahmen einer Hausdurchsuchung zu beschlagnehmenden Papiere oder Datenträger aufgrund ihres Umfangs bzw. der Datenmenge nicht sofort verzeichnet werden können. Die Verzeichnung hat im Übrigen nur grob zu erfolgen: Die beschlagnahmten Konvolute oder Gebinde sind entsprechend zu bezeichnen und zu spezifizieren (bspw. Ordner XY, Farbe, Beschriftung). Auch die Auffindesituation ist zu dokumentieren. Ein dokumenten-

¹¹ <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/methodology/FATF%20Methodology%2022%20Feb%202013.pdf>; S. 102.

genaues Verzeichnis der Papiere ist dagegen nicht erforderlich und auch nicht praktikabel, da dies eine zeitintensive detaillierte Sichtung und Beschreibung der einzelnen Unterlagen anlässlich der Hausdurchsuchung bedingen würde.

Ziff. 2 normiert für die zur Aussageverweigerung berechtigten Personen nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 das Recht auf Siegelung. Der Zweck der Aussagebefreiung von Angehörigen bestimmter Berufe liegt vor allem darin, dem Beschuldigten eine vertrauensvolle und vertrauliche Kontaktaufnahme mit einem Parteivertreter oder mit Angehörigen beratender und betreuender Berufsgruppen zu ermöglichen. Der Beschuldigte soll nicht befürchten müssen, durch die Inanspruchnahme von Rat und Hilfe Beweismittel gegen sich selbst zu schaffen. Angehörige dieser Berufsgruppen sind daher nicht absolut zur Verweigerung der Aussage berechtigt, sondern nur in Bezug auf Angelegenheiten, welche ihnen in ihrer berufsmässigen Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden sind. Das Recht auf Aussageverweigerung soll nicht dadurch umgangen werden können, dass bei den Angehörigen dieser Berufsgruppen Papiere bzw. Unterlagen, die aus dem Kontakt oder der Korrespondenz mit dem Beschuldigten resultieren, beschlagnahmt werden.

In Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die aussageverweigerungsberechtigten Personen nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 innerhalb von sieben Tagen die Siegelung beantragen können, wenn sie nicht unmittelbar von der Hausdurchsuchung betroffen waren. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Korrespondenz zwischen Beschuldigtem und Vertretern der genannten Berufsgruppen bei Dritten deponiert worden ist und dort auch beschlagnahmt wurde.

In Abs. 4 wird die Vorgehensweise bei der Siegelung determiniert. Das Gericht oder die Landespolizei hat die der Siegelung unterworfenen Papiere und Datenträger abzusondern und in ein dafür geeignetes Behältnis zu legen, es mit einem amtlichen Siegel zu verschliessen oder sonst dafür Sorge zu tragen, dass Unbe-

fugte die Papiere und Datenträger nicht einsehen oder gar Veränderungen daran vornehmen können.

Die Entsiegelung ist in Abs. 5 geregelt. Diese ist vom Gericht ohne unnötigen Verzug durchzuführen. Der Betroffene ist aufzufordern, bei der Entsiegelung anwesend zu sein. Erscheint er trotz Aufforderung nicht oder konnte ihm diese nicht zugestellt werden, so hat das Gericht die Entsiegelung in Abwesenheit des Betroffenen auf Basis der Aktenlage und des bisherigen Vorbringens durchzuführen. Nicht zustellbar bedeutet, dass der Betroffene an der bekannten Zustelladresse nicht angetroffen werden konnte und eine Zustellung ohne weitere Nachforschungen nicht möglich ist.

Nach Abs. 6 hat das Gericht über die Entsiegelung ein Protokoll zu erstellen, in dem die versiegelten Papiere oder Datenträger analog zu Abs. 2 Ziff. 1 zu verzeichnen sind und der Antrag des Betroffenen auf gänzliche oder teilweise Aufhebung der Beschlagnahme in Bezug auf durch diesen zu bezeichnende Dokumente festzuhalten ist. Sind die zur Aussageverweigerung berechtigten Personen nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 mit ihren Anträgen ganz oder teilweise durchgedrungen, so hat das im Protokoll entsprechend Niederschlag zu finden und die entsprechenden Papiere und Unterlagen sind im jeweiligen Umfang an den Betroffenen herauszugeben. Wird dem Antrag des Betroffenen keine Folge gegeben, so löst dies die Beschwerdefrist gegen den Beschlagnahmebeschluss des Landgerichtes erneut aus. Die Frist beginnt am Tag der Entsiegelungstagsatzung neu zu laufen. Die betroffenen Papiere oder Datenträger sind bis zur Rechtskraft des Beschlagnahmebeschlusses durch das Gericht abzusondern und entsprechend zu verwahren.

Zu § 98a

Wie in den Erläuterungen zu § 96d ausgeführt, wurde der bisherige § 98a neu in § 96d überführt. § 98a wird aus diesem Grund ersatzlos aufgehoben.

Zu § 264a

In der StPO existieren keine zu §§ 373a und b öStPO korrespondierenden Normen. § 373a öStPO schafft unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch des Privatbeteiligten gegen die Republik Österreich, wenn der Vollzug der staatlichen Strafe die Ansprüche des Privatbeteiligten gegen den Schädiger behindert. Nach § 373b öStPO hat der Privatbeteiligte das Recht, dass seine Ansprüche aus dem von der Republik Österreich vereinnahmten Vermögenswert (= der für verfallen erklärte Betrag, den der Täter aus der Tat oder für die Tatbegehung erhalten hat) befriedigt werden. Um diese Lücke im liechtensteinischen Strafverfahrensrecht zu schliessen, wird ein Nachvollzug der §§ 373a und b öStPO vorgeschlagen.

Analog zu Österreich wird mit dem neu vorgeschlagenen § 264a StPO unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch des Geschädigten gegen das Land Liechtenstein geschaffen:

1. Der Täter muss rechtskräftig verurteilt worden sein.
2. Dem Geschädigten bzw. seinen Erben muss rechtskräftig ein Entschädigungsbetrag wegen Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder wegen einer Vermögensschädigung zugesprochen worden sein oder der Geschädigte hat einen anderen im Inland vollstreckbaren Exekutionstitel gegen den Verurteilten wegen der Straftat, die den Gegenstand der strafrechtlichen Verurteilung bildet, erlangt (Abs. 1).
3. Es muss offenbar sein, dass die baldige Zahlung des Entschädigungsbetrags oder eines Teiles davon durch den Vollzug der Strafe für die schädigende Handlung „vereitelt“ wird. Die baldige Zahlung wird durch jede nicht bloss ganz unbedeutende Verzögerung vereitelt. Bei geringeren Verzögerungen kommt dem Ausschlussgrund der Zumutbarkeit des Zuwartens besondere Bedeutung zu.

Nach Abs. 3 ist eine Vereitelung dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Verurteilte zwar Zahlungen auf die Geldstrafe, nicht aber auf den Entschädigungsbetrag leistet und eine Exekution wegen des Entschädigungsbetrags erfolglos war oder doch aussichtslos erscheint (Abs. 2 und 3).

4. Der Vorschusswerber muss der Geschädigte selbst oder sein Erbe und überdies eine natürliche Person sein. Einzelrechtsnachfolgern kraft Legalzession steht kein Anspruch auf Vorschussleistung zu. Ein Vorschuss ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte oder dessen Angehörige zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen haben (Abs. 4). Die Vorschussgewährung ist überdies ausgeschlossen, wenn dem Vorschusswerber die Hinnahme der Vereitelung nach seinen persönlichen Verhältnissen offenbar zugemutet werden kann. Die Vorschussgewährung ist zudem ausgeschlossen, wenn der Geschädigte gegen einen Dritten Anspruch auf entsprechende Leistungen hat, deren Durchsetzung zumutbar und nicht offenbar aussichtslos ist (Abs. 5).

5. Die Vorschussgewährung ist ausgeschlossen, soweit ein Anspruch nach dem Opferhilfegesetz¹² gegeben ist (Abs. 6 Ziff. 1). Ebenfalls ausgeschlossen ist ein Vorschuss auch dann, wenn sich der Anspruch auf Leistungen erstreckt, die im Fall des Bestehens von Ansprüchen nach dem Opferhilfegesetz nicht zu erbringen wären (Abs. 6 Ziff. 2). Damit soll vermieden werden, dass Personen, die ohnehin Ansprüche nach dem Opferhilfegesetz haben, im Wege der Vorschussgewährung weitergehende Ansprüche geltend machen. Leistungen, die nach dem Opferhilfegesetz auch bei Verwirklichung aller Anspruchsvoraussetzungen nicht zu erbringen sind, können daher auch nicht Gegenstand einer Vorschussgewährung sein.

¹² Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG), LGBl. 2007 Nr. 228.

6. Bei Ansprüchen wegen Schädigung am Vermögen sind Vorschüsse auf Leistungen, die über die eigentliche Schadloshaltung (§ 1323 ABGB) hinausgehen, also Ersatz für entgangenen Gewinn und des Werts der besonderen Vorliebe (§ 1331 ABGB), ausgeschlossen (Abs. 7).

7. Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Vorschüssen obliegt dem Gericht. Der vom Gericht zu fassende Beschluss, der auch die Vorschussgewährung in Teilbeträgen anordnen kann, ist auch dem Verurteilten zuzustellen. Zur Anfechtung legitimiert sind aber nur der Antragsteller und die Staatsanwaltschaft. Nach Rechtskraft ist die Auszahlung durch die Landeskasse zu veranlassen (Abs. 8).

8. Soweit das Land Liechtenstein tatsächlich Vorschusszahlungen leistet, gehen die Ansprüche des Geschädigten bzw. seiner Erben auf das Land Liechtenstein über. Beim Verurteilten ist, sobald das aussichtsreich erscheint, Regress zu nehmen (Abs. 9). Ein Verzicht auf offenbar aussichtslose Forderungen dieser Art und ein Verzicht wegen Unbilligkeit (bspw. im Hinblick auf die Gefährdung der Resozialisierung) sind möglich (Abs. 10).

Zu § 264b

Voraussetzung für den Anspruch des Geschädigten ist, dass das Gericht bereits auf Verfall nach § 20 StGB oder erweiterten Verfall nach § 20b StGB entschieden und das Land Liechtenstein den Geldbetrag (= der für verfallen erklärte Betrag, den der Täter aus der Tat oder für die Tatbegehung erhalten hat) bereits vereinahmt hat. Der Anspruch des Geschädigten muss aus derselben Tat resultieren, die auch dem Verfall oder dem erweiterten Verfall zugrunde liegt.¹³ Zur Durch-

¹³ Vgl. 12 Os 117/04, SSt 2004/82.

setzung der Ansprüche steht dem Geschädigten – ohne vorangehendes Verwaltungsverfahren – der Zivilrechtsweg gegen das Land Liechtenstein offen.

Vorbemerkungen zu §§ 355 bis 355c

In Österreich wurden mit dem Budgetbegleitgesetz 2009¹⁴ die §§ 115a bis 115d in die öStPO aufgenommen. Mit diesen Bestimmungen wurde das Verwertungsverfahren geregelt, das dann zur Anwendung gelangt, wenn über das endgültige rechtliche Schicksal von einzeln bezeichneten, voraussichtlich dem Verfall oder dem erweiterten Verfall nach § 20 ff. StGB unterliegenden Vermögensgegenständen mangels Ausforschbarkeit des Beschuldigten/Angeschuldigten oder allenfalls berechtigter Personen nicht entschieden werden kann. Mit den neuen Bestimmungen sollten vor allem jene Fälle erfasst werden, in denen im Zuge einer Verdachtsmitteilung eines Finanzintermediärs und eines darauf folgenden Transaktionsverbots anonyme oder auf „Strohleute“ eröffnete Konten beschlagnahmt werden und allfällige Verfügungsberechtigte – im Hinblick auf das drohende Strafverfahren – auch kein Interesse zeigen, Ansprüche daran zu behaupten. Der durch die gerichtlich angeordnete Beschlagnahme geschaffene Schwebezustand soll durch eine endgültige Entscheidung beendet werden. Ein derartiges Verwertungsverfahren fehlt bislang in der StPO. Diese Lücke soll mit der gegenständlichen Vorlage geschlossen werden.

Zu § 355

Die Verwertung bezieht sich auf Geldbeträge (gesetzliche Zahlungsmittel des In- und Auslands), Geldforderungen (Bankguthaben, Wertpapierkonten und Ähnliches) und Wertpapiere (Aktien, Pfandbrief, Wechsel und dergleichen), die zur Sicherung des Verfalls oder des erweiterten Verfalls nach § 97a gesichert wurden. Die gesetzliche Bezugnahme auf eine zulässige Sicherstellung nach § 97a

¹⁴ BGBl. I 2009/52.

stellt klar, dass das Verwertungsverfahren dann durchzuführen ist, wenn hinsichtlich des Vermögensgegenstands weiterhin der begründete Verdacht besteht, dass es sich dabei um Erträge aus strafbaren Handlungen¹⁵, daraus resultierende Nutzungen oder Ersatzwerte¹⁶ oder um Finanzmittel von oder für eine kriminelle Organisation oder eine terroristische Vereinigung¹⁷ handelt.

Über den Verfall und den erweiterten Verfall ist nach Möglichkeit in einem regulären Strafverfahren wegen jener strafbaren Handlung zu entscheiden, die auch Anlass und Voraussetzung für die vermögensrechtliche Massnahme ist, und zwar grundsätzlich im Strafurteil gegen den Angeklagten (oder im Urteil gegen den Betroffenen im Unterbringungsverfahren oder gegen juristische Personen gemäss §§ 357a bis g StPO). Subsidiär dazu darf eine Vermögensanordnung auch in einem selbständigen (Verfalls-)Verfahren nach § 356 unter den dort genannten Voraussetzungen ergehen. In all diesen Verfahren sind die Rechte der Betroffenen zu wahren und insbesondere die Haftungsbeteiligten¹⁸ zur Schlussverhandlung zu laden. Kann die Ladung nicht zugestellt werden, hat eine Verfallsentscheidung zu unterbleiben; das Verfahren ist in sinngemässer Anwendung von § 283 (vorläufig) einzustellen. § 355 Abs. 1 Ziff. 1 setzt daher eine (vorläufige) Einstellung des Verfahrens voraus.

Als weiteres kumulatives Erfordernis tritt nach Abs. 1 Ziff. 2 hinzu, dass seit der Beschlagnahme mindestens zwei Jahre und seit öffentlicher Ankündigung der Verwertung, das heisst seit Veröffentlichung des Edikts im Amtsblatt nach § 355a, mindestens ein Jahr vergangen sind.

¹⁵ Vgl. §§ 20 Abs. 1, § 20b Abs. 2 StGB.

¹⁶ Vgl. §§ 20 Abs. 2 und 20b Abs. 3 StGB.

¹⁷ Vgl. § 20b Abs. 1 StGB.

¹⁸ Vgl. *Fuchs/Tipold* § 64 Rz 1.

Das Institut der Verwertung kann aus rechtspolitischer Sicht nur gerechtfertigt werden, wenn Rechte unbeteiligter Dritter keine Schmälerung erfahren. Die Verwertung hat zunächst zu unterbleiben, wenn ein der Beteiligung an der strafbaren Handlung nicht verdächtiger Dritter ein Recht auf den Vermögensgegenstand glaubhaft machen kann (Abs. 2 Ziff. 1). Unter Glaubhaftmachung ist die Bescheinigung im Sinne einer Vorlage von Bescheinigungsmitteln zu verstehen.

Der Verwertung steht ferner entgegen, dass auf dem von der Verwertung bedrohten Vermögensgegenstand dem Land Liechtenstein gegenüber vorrangige Pfandrechte lasten. Damit soll ein Eingriff in Rechtspositionen von Schuldern, Gläubigern und Dritten mit weitreichenden (zivil-)prozessualen Folgen vermieden und überdies berücksichtigt werden, dass eine Sicherstellung nach § 97a dem Land Liechtenstein keinen Befriedigungsvorrang gegenüber anderen Gläubigern einräumt, weil ihr nur eine Sicherungsfunktion zukommt.

Das gerichtliche Verwertungsverfahren wird nach Abs. 3 nur über Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Bei Fehlen einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Vorliegen von Ausschlussgründen nach Abs. 2 hat das Gericht bereits diesen verfahrenseinleitenden Antrag beschlussmässig ab- oder zurückzuweisen. Sämtliche Voraussetzungen der Verwertung müssen bereits bei Verfahrenseinleitung vorliegen.

Zu § 355a

Erweist sich der Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 355 Abs. 3 der StPO-Vorlage) als voraussichtlich berechtigt, so hat das Gericht die Verwertung durch Edikt anzukündigen (Ankündigungsedikt). Das Edikt hat grundsätzlich den in § 355a Abs. 1 geregelten Inhalt aufzuweisen und ist den in § 355a Abs. 2 genannten Verfahrensbeteiligten (gegebenenfalls dem Verteidiger des flüchtigen Beschuldigten) zuzustellen. Handelt es sich bei dem zu verwertenden Vermögensgegen-

stand um blosse Geldbeträge, so entfällt mangels Existenz eines Drittschuldners insoweit Bezeichnung und Ediktszustellung.

Das Edikt selbst ist grundsätzlich – soweit es bloss eine öffentliche Bekanntmachung von Umständen darstellt – kein Beschluss und daher selbst nicht anfechtbar. Der Drittschuldner ist jedoch zu verpflichten, alle Tatsachen, die einer Verwertung entgegenstehen könnten, dem Gericht unverzüglich mitzuteilen (Abs. 2 zweiter Satz). Das Gericht hat hierüber mit Beschluss zu entscheiden.

Dem Drittschuldner sind die ihm durch die Mitteilung entstehenden Kosten – soweit angemessen – zu ersetzen.

Zu § 355b

Werden keine der Verwertung entgegenstehenden Umstände bekannt, hat das Gericht nach Ablauf mindestens eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung des Edikts die Verwertung des Vermögensgegenstands zu beschliessen. Auch dieser Beschluss ist zu veröffentlichen, womit auch die Wirkungen einer ordnungsgemässen Zustellung verbunden sind (Abs. 1). Auf die tatsächliche Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass der Empfänger davon Kenntnis erlangt, kommt es nicht an. Eine gesonderte Beschlusszustellung an die Verfahrensparteien ist daher – im Gegensatz zum Edikt über das bevorstehende Verwertungsverfahren (§ 355a Abs. 2 der StPO-Vorlage) – im Gesetz nicht vorgesehen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde (Abs. 2) trägt dem Anliegen eines effektiven und wirksamen Rechtsschutzes Rechnung.

Zu § 355c

Der Verwertungsbeschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft (Ablauf der Rechtsmittelfrist nach Veröffentlichung des Verwertungsbeschlusses) in sinngemässer Anwendung des § 253 zu vollstrecken. Sofern dies nicht bereits geschehen ist, ist der Schuldner (in der Regel die betroffene Bank) aufzufordern, die Vermögens-

werte binnen 14 Tagen zu erlegen oder dem Gericht die Verfügungsmacht zu übertragen. Widrigenfalls hat das Gericht die Exekution einzuleiten. Zusätzlich ist dem Schuldner aufzutragen, dem Gericht alle den Vermögenswert betreffenden Unterlagen (Verträge, Zinsvereinbarungen, Unterschriftenblätter etc.) vorzulegen, um allfällige Ersatzansprüche beurteilen zu können (Abs. 1). Wertpapiere können auch im Wege des Freihandverkaufs (Art. 189 EO) veräussert werden.

Kann das nach § 283 StPO (vorläufig) eingestellte Verfahren fortgesetzt werden, weil der Beschuldigte (Angeklagte) oder sonst eine von der Vermögensmassnahme bedrohte Person ausgeforscht oder vor Gericht gestellt werden kann, so hat das Gericht im regulären oder im selbstständigen Verfahren über die Voraussetzungen des Verfalls oder des erweiterten Verfalls abzusprechen. Wären diese im Urteilszeitpunkt zu verneinen, ist zugleich über den in Geld zu leistenden Ersatz zu entscheiden (Abs. 2 und 3).

3.3 Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Zu Art. 51 Abs. 3

Hier muss der Verweis aufgrund der Neufassung der §§ 96 ff. der StPO-Vorlage angepasst werden. Anstelle der Wortfolge „§§ 92 bis 95, 96, 98, 98a, 113 oder 114 der Strafprozessordnung“ lautet der Verweis neu „§§ 92 bis 95, 96, 96c, 96d, 97a, 113 oder 114 der Strafprozessordnung“.

Zu Art. 58

Der letzte Satz von Art. 58 kann entfallen, da mit der Abänderung von § 97a der StPO-Vorlage die verpflichtende Befristung von Anordnungen durch das Landgericht aufgehoben wird. Anordnungen nach § 97a der StPO-Vorlage sind neu unbefristet, können aber jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag von betroffenen Personen durch das Landgericht aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Zu Art. 58e

Mit der Einführung dieser neuen Bestimmung soll unter bestimmten Voraussetzungen die vorläufige Erledigung eines Rechtshilfeersuchens unter Wahrung der von der ersuchenden Behörde auferlegten Geheimhaltungspflicht schon vor dem abgeschlossenen Ausfolgungsverfahren ermöglicht werden.

Nach der geltenden Rechtslage ist die Erledigung des Rechtshilfeersuchens unter Wahrung der von der ersuchenden Behörde beantragten oder erbetenen Geheimhaltung nicht möglich. Im europäischen Vergleich ist das liechtensteinische Rechtshilfegesetz somit wesentlich restriktiver als andere Jurisdiktionen. In der österreichischen Rezeptionsvorlage ist beispielsweise die Ausfolgung von Erledigungsakten an die ausländische Strafverfolgungsbehörde möglich, ohne dass es hier überhaupt eines rechtsmittelfähigen Entscheides der ersuchten Behörde mit vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs bedarf. Eine Geheimhaltung ist dort somit in jedem Rechtshilfeverfahren gewährleistet.

Mit dem neuen Art. 58e kann der von der ersuchenden Behörde beantragten vertraulichen Behandlung des Rechtshilfeersuchens Rechnung getragen werden. Denn aus ermittlungstaktischen Gründen ist es in Ermittlungsverfahren, insbesondere in einem frühen Verfahrensstadium, oft von grosser Wichtigkeit, dass die betroffenen Personen keine Kenntnis vom gegen sie eingeleiteten Verfahren oder über einzelne Verfahrensschritte erlangen, zumal eine frühzeitige Kenntnisnahme zur Vereitelung der Ermittlung oder jedenfalls weiterer Ermittlungsschritte führen kann.

Nach der geltenden Rechtslage muss aber spätestens vor der Ausfolgung der ersuchten Informationen den Berechtigten das rechtliche Gehör gewährt und in der Folge ein entsprechender anfechtbarer Beschluss an die Berechtigten gestellt werden. Die ersuchende Behörde hat somit keine Möglichkeit, an die ersuchten Informationen zu gelangen, ohne dass die Berechtigten vom ausländi-

schen Strafverfahren Kenntnis erhalten. Um mit Blick auf die nächste Moneyval Länderprüfung die Effektivität der Rechtshilfeleistung im Zusammenhang mit Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen wegen Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und deren Vortaten (IO 2) weiter auszubauen und verbessern zu können, ist der neue Art. 58e, der eine Geheimhaltung der laufenden Ermittlungen unter klar definierten Voraussetzungen ermöglicht, daher dringend erforderlich. Wird nämlich im Rechtshilfeersuchen um Geheimhaltung ersucht, muss das Landgericht die ersuchende Behörde über die geltende Rechtslage bzw. die Unmöglichkeit der Geheimhaltung aufklären. Das führt immer wieder dazu, dass die ersuchende Behörde das Rechtshilfeersuchen zurückzieht, um die Erfolgchancen eines Verfahrens bei Kenntnis durch die Berechtigten nicht zu minimieren.

Nach Abs. 1 Ziff. 1 des neu vorgeschlagenen Art. 58e ist eine vorläufige Übermittlung von Papieren und auf Datenträgern gespeicherten Informationen beim Verdacht einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung möglich, sofern die ersuchende Behörde begründet darlegt, weshalb eine Geheimhaltung aus ermittlungstaktischen Gründen erforderlich ist. An diese Ausführungen sind dabei mit Blick auf das Vorliegen eines im Ermittlungsstadium befindlichen Verfahrens keine hohen Anforderungen zu stellen.

Abs. 1 Ziff. 2 normiert, dass sowohl der Sorgfaltspflichtige als auch die Staatsanwaltschaft gehört werden müssen. Dies hat in der Regel so abzuverlaufen, dass der Sorgfaltspflichtige oder die Staatsanwaltschaft die Gelegenheit erhalten, entweder mündlich oder schriftlich Stellung zur vorläufigen Übermittlung von Papieren oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu nehmen. Als weitere Voraussetzung nach Abs. 1 Ziff. 2 muss die grundsätzliche Zulässigkeit der Rechtshilfe gegeben sein.

Erst wenn die Staatsanwaltschaft nach Abs. 1 Ziff. 3 der vorläufigen Übermittlung nicht widersprochen hat, darf das Landgericht die jeweiligen Papiere oder Datenträger an die ersuchende Behörde versenden.

Die Übermittlung nach Abs. 1 erfolgt durch ein Schreiben des Landgerichtes an die ersuchende Behörde. Hierzu ist kein formaler Beschluss des Landgerichtes erforderlich. Im Vergleich dazu ist auf die österreichische Rezeptionsvorlage hinzuweisen, die nach Durchführung der ersuchten Rechtshilfemassnahme (bspw. die Beschlagnahme von Geschäfts- oder Bankkontounterlagen) überhaupt kein förmliches Verfahren zur Ausfolgung der entsprechenden Unterlagen vorsieht. Dort werden die Erledigungsakten von der ersuchten Behörde den ausländischen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt, ohne dass es eines rechtsmitelfähigen Entscheides der ersuchten Behörde bedarf.

Nach Abs. 2 ist das Mitteilungsverbot an den Sorgfaltspflichtigen nach Wegfall der Voraussetzungen für seine Erlassung vom Landgericht wieder aufzuheben. Dies hat spätestens nach 12 Monaten und zugleich mit der Verständigung der berechtigten Personen zu erfolgen. Die ersuchende Behörde hat das Recht, die Dauer des Mitteilungsverbotes einmalig um maximal 12 Monate durch das Landgericht verlängern zu lassen. Dazu muss sie in einem entsprechenden Ersuchen begründen, worin die Schwierigkeiten oder der besondere Umfang der Untersuchung bestehen.

Das Landgericht hat gemäss Abs. 3 die ersuchende Behörde bereits vor der allfälligen vorläufigen Übermittlung von Papieren oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen über die Beschwerdemöglichkeiten gegen den Ausfolgungsbeschluss hinzuweisen. Sollte die Rechtshilfeleistung vom Landgericht oder im Instanzenzug verweigert werden, so hat die ersuchende Behörde die Verpflichtung, die übermittelten Papiere oder Informationen zurückzugeben oder zu vernichten. Auch darüber ist die ersuchende Behörde vom Landgericht in Kenntnis zu

setzen. Bevor es zu einer vorläufigen Übermittlung durch das Landgericht nach Abs. 1 kommt, hat die ersuchende Behörde ihre Zustimmung zur möglichen Rückgabe oder Vernichtung der übermittelten Unterlagen oder Informationen zu erteilen. Mit dem Verweis auf Art. 52 Abs. 4 und 5 im letzten Satz von Abs. 3 wird sichergestellt, dass auch bei der vorläufigen Übermittlung diese Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Das Finanzmarktaufsichtsgesetz¹⁹ verfügt bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden im Bereich der Wertpapieraufsicht bereits über entsprechende Normen (Art. 27a ff.), die eine Übermittlung von Informationen an die ersuchende Behörde vor Zustellung der Schlussverfügung an die betroffene Person ermöglichen. Liegen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Ersuchens vor und hat der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofes den Vollzug der Amtshilfe genehmigt, übermittelt die FMA die Informationen an die ersuchende Behörde. Die Schlussverfügung der FMA wird der betroffenen Person erst nach Aufhebung des Informationsverbots zugestellt. Auch wenn sich die Übermittlung von Informationen im Bereich der Wertpapieraufsicht nicht direkt mit dem Rechtshilfeverfahren vergleichen lässt, wird dennoch deutlich, dass ein Informationsaustausch möglich sein muss, ohne dass der Betroffene zum Zeitpunkt des Austausches Kenntnis erlangt hat oder erlangen muss. Der Ermittlungserfolg eines Strafverfahrens hängt wesentlich davon ab, dass der von einer Rechtshilfemaßnahme Betroffene nicht schon von Beginn an darüber informiert ist, dass gegen ihn ermittelt wird und er dadurch versucht, Beweise für strafbare Handlungen zu vernichten, Zeugen zu beeinflussen oder sich gar der Strafverfolgung zu entziehen.

¹⁹ Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LBGI. 2004 Nr. 175.

Auch der StGH hat in seiner Entscheidung StGH 2017/123 ausgesprochen, dass bei einer verfrühten Ausfolgung von beschlagnahmten Bankunterlagen in einem Rechtshilfeverfahren die Einräumung des rechtlichen Gehörs auch nachträglich als genügend angesehen werden kann. Es sei – so der StGH – „nicht einzusehen, weshalb die gegen die Urkundenausfolgung sprechenden Argumente nicht auch nachträglich uneingeschränkt“ vorgebracht werden können. Auch vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Bestimmung der Art. 58e als verfassungskonform anzusehen (vgl. Pkt. 4 nachfolgend).

3.4 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Zu Art. 15 Bst. b

Aufgrund der Neufassung der Beschlagnahmebestimmungen sind auch die Verweise in Art. 15 Bst. b des Steueramtshilfegesetzes²⁰ entsprechend anzupassen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine rein technische Abänderung ohne inhaltliche Auswirkung.

3.5 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Zu Art. 15 Bst. b

Hier gilt das Gleiche wie zu Art. 15 Bst. des Steueramtshilfegesetzes ausgeführt. Die Verweise in Art. 15 Bst. b des Steueramtshilfegesetzes-USA²¹ sind aufgrund der Neufassung der Beschlagnahmebestimmungen ebenfalls anzupassen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine rein technische Abänderung ohne inhaltliche Auswirkung.

²⁰ Gesetz vom 30. Juni 2010 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBl. 2010 Nr. 246.

²¹ Gesetz vom 16. September 2009 über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA; AHG-USA); LGBl. 2009 Nr. 303 idgF.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Mit der Neufassung der Verfahrensbestimmungen zur Beschlagnahme und zur Siegelung (§§ 96 bis 98 StPO) sowie der Abänderung des Rechtshilfegesetzes (Art. 58e RHG) sind Aspekte des verfassungsrechtlich garantierten Rechts zur Wahrung des rechtlichen Gehörs (Art. 6 EMRK und Art. 31 LV) tangiert. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen wird die Beschwerdemöglichkeit gegen Beschlüsse des Landgerichtes keineswegs eingeschränkt. Es wird nach wie vor das Recht der Betroffenen auf Überprüfung der vom Landgericht angeordneten Zwangsmassnahme (Herausgabe und Beschlagnahme von Unterlagen) gewahrt. Es verlagert sich lediglich der Zeitpunkt der Beschwerdemöglichkeit bzw. ist im Beschlagnahme- bzw. Siegelungsverfahren nur noch ein gemeinsames Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme bzw. Siegelung möglich. Der Instanzenzug bis zu den Höchstgerichten bleibt somit bestehen und die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen sind als verfassungskonform einzustufen. Dies auch im Lichte dessen, dass der StGH bereits festgestellt hat, dass bei einer verfrühten Ausfolgung von beschlagnahmten Bankunterlagen in einem Rechtshilfeverfahren auch die nachträgliche Einräumung des rechtlichen Gehörs ausreicht.

5. REGIERUNGSVORLAGEN

5.1 Abänderung des Strafgesetzbuches

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 20a Abs. 3

3) Vom Verfall ist abzusehen, soweit der für verfallen zu erklärende Vermögenswert oder die Aussicht auf dessen Einbringung ausser Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde.

II.**Übergangsbestimmung**

Die durch dieses Gesetz geänderte Strafbestimmung ist in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5.2 Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 60 Abs. 1 Satz 2

1) Sie sind entweder in ein mit einem amtlichen Siegel zu verschliessendes Behältnis zu geben, oder es ist an ihnen eine gegen Unterschabung oder Verwechslung schützende Bezeichnung anzubringen.

II. Beschlagnahme

§ 96 Abs. 2 und 3

2) Sollen auf Datenträgern gespeicherte Informationen beschlagnahmt werden, so hat jedermann Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und die Herstellung einer Sicherungskopie der auf den Datenträgern gespeicherten Informationen zu dulden.

3) Die Beschlagnahme ist nicht zulässig und jedenfalls auf Verlangen der betroffenen Person aufzuheben, soweit und sobald der Beweiszweck durch Bild-, Ton- oder sonstige Aufnahmen oder durch Kopien schriftlicher Aufzeichnungen oder automationsunterstützt verarbeiteter Daten erfüllt werden kann und nicht anzunehmen ist, dass die Gegenstände selbst oder die Originale der beschlagnahmten Unterlagen oder Datenträger in der Schlussverhandlung in Augenschein zu nehmen sein werden. Gegebenenfalls ist die Beschlagnahme auf die Aufnahmen und Kopien zu beschränken.

§ 96b

Werden bei einer Haus- oder Personsdurchsuchung Gegenstände gefunden, die auf die Begehung einer anderen als der strafbaren Handlung schliessen lassen, derentwegen die Durchsuchung vorgenommen wird, so werden sie, wenn jene von Amts wegen zu verfolgen ist, zwar mit Beschlag belegt; es muss jedoch hierüber ein besonderes Protokoll aufgenommen und dieses sofort der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden. Beantragt diese nicht die Einleitung des Strafverfahrens, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

§ 96c

1) Jedermann ist verpflichtet (§ 9 Abs. 4) in Beschlag zu nehmende Gegenstände auf Verlangen herauszugeben oder die Beschlagnahme auf andere Weise zu ermöglichen.

2) Sind auf Datenträgern gespeicherte Informationen herauszugeben, so sind physische Reproduktionen oder über Auftrag des Gerichtes dauerhafte und ohne weitere Hilfsmittel lesbare Wiedergaben auf elektronischen Datenträgern in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen.

3) Wird die Herausgabe von Gegenständen, deren Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und lässt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung des Zeugnisses befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu 10 000 Franken und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden (§ 9 Abs. 5 und 6).

§ 96d

1) Dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstehende Personen (Sorgfaltspflichtige) sind, sofern dies zur Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Übertretung nach Art. 24 des Marktmissbrauchsgesetzes erforderlich erscheint, über gerichtlichen Beschluss verpflichtet,

1. den Namen, sonstige ihnen bekannte Daten über die Identität des Inhabers einer Geschäftsverbindung sowie dessen Anschrift bekannt zu geben,
2. Auskunft zu erteilen, ob eine verdächtige Person eine Geschäftsverbindung mit ihnen unterhält, aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist oder für sie

bevollmächtigt ist, und, soweit dies der Fall ist, alle zur genauen Bezeichnung dieser Geschäftsverbindung erforderlichen Angaben zu machen sowie Papiere oder auf Datenträgern gespeicherte Informationen über die Identität des Inhabers der Geschäftsverbindung und über seine Verfügungsberechtigung zu übermitteln,

3. alle Papiere oder auf Datenträgern gespeicherte Informationen über Art und Umfang der Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle eines bestimmten vergangenen oder zukünftigen Zeitraums herauszugeben.

Dasselbe gilt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsverbindung wurde oder werde für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt, der dem Verfall (§ 20 StGB) oder dem erweiterten Verfall (§ 20b StGB) unterliegt.

2) Ein Beschluss nach Abs. 1 ist jedenfalls dem Sorgfaltspflichtigen zuzustellen. Die Zustellung an die sonst aus der Geschäftsverbindung hervorgehenden und bekannt gewordenen Verfügungsberechtigten kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Hierüber ist der Sorgfaltspflichtige zu informieren, der alle mit der gerichtlichen Anordnung verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten vorläufig geheim zu halten hat. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch für den Sorgfaltspflichtigen tätige Personen den Vertragspartner oder Dritte nicht über laufende Ermittlungen in Kenntnis setzen.

3) Will die zur Herausgabe verpflichtete Person Papiere oder auf Datenträgern gespeicherte Informationen nicht herausgeben oder bestimmte Informationen nicht erteilen, so ist im Sinne der §§ 92 ff. vorzugehen. Das Mitteilungsverbot nach Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 97

Der zur Herausgabe verpflichteten Person sind, soweit sie nicht selbst der Tat verdächtig ist, auf ihren begründeten Antrag die angemessenen Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Trennung von Papieren oder sonstigen beweiserheblichen Gegenständen von anderen oder durch die Ausfolgung von auf Datenträgern gespeicherten Informationen oder von Ablichtungen (Kopien, Wiedergaben) notwendigerweise entstanden sind.

§ 97a Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3, 4, 5 und 6

1) Das Gericht hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Sicherung des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) sowie der zu erwartenden Geldstrafe und Verfahrenskosten nachstehende Anordnungen zu treffen, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde:

3) In der Anordnung kann ein Geldbetrag bestimmt werden, durch dessen Erlag die Vollziehung der Anordnung gehemmt wird. Nach dem Erlag ist die Anordnung auf Antrag des Betroffenen insoweit aufzuheben. Der Geldbetrag ist so zu bestimmen, dass darin der voraussichtliche Verfall, der voraussichtliche erweiterte Verfall, die zu erwartende Geldstrafe oder die zu erwartenden Verfahrenskosten Deckung finden.

4) Die Anordnung ist von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben, sobald die Voraussetzungen ihrer Erlassung weggefallen sind, insbesondere auch wenn anzunehmen ist, dass der Verfall oder der erweiterte Verfall unterbleiben werde oder sofern die Dauer der Anordnung unverhältnismässig wird.

5) Gegen den Beschluss, mit dem über die Anordnung oder deren Aufhebung entschieden wird, steht der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und den von ihrer Erlassung sonst Betroffenen (§ 354) die Beschwerde an das Obergericht zu.

6) Die von einer Anordnung nach Abs. 1 betroffenen Vermögenswerte werden im Zustand zum Zeitpunkt der Anordnung gesichert. Zum Zweck der Werterhaltung kann das Gericht Änderungen in der Anlageform anordnen oder genehmigen oder einen Verwalter bestellen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

§ 97b

1) Unterliegen sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände oder nach § 97a gesicherte Vermögenswerte einem raschem Verderben oder einer erheblichen Wertminderung oder lassen sie sich nur mit unverhältnismässigen Kosten aufbewahren, so kann das Gericht diese auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf die im § 268 angeordnete Weise veräussern. Die Verwertung hat jedoch solange zu unterbleiben, als die Gegenstände für Beweiszwecke benötigt werden.

2) Personen, die von der Veräusserung betroffen sind, sind vor der Verwertung, zu verständigen, sofern diese erreichbar sind.

3) Der Erlös tritt an die Stelle der veräusserten Gegenstände. Die Verwertung wegen unverhältnismässiger Aufbewahrungs-, Unterhalts- oder Verwaltungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird.

4) Über die Verwertung hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls zugleich mit der Beschlagnahme zu entscheiden.

III. Siegelung

§ 98

1) Bei der Durchsuchung von Papieren oder Datenträgern ist dafür zu sorgen, dass deren Inhalt nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangt.

2) Die Siegelung von in gerichtliche Verwahrung genommener Papiere oder Datenträger erfolgt, soweit

1. diese anlässlich einer Hausdurchsuchung nicht sofort verzeichnet werden können; oder

2. in § 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 angeführte Personen anlässlich der Hausdurchsuchung oder zugleich mit deren Herausgabe eine Umgehung ihres Rechtes zur Verweigerung der Aussage (§ 108 Abs. 3) geltend machen und die entsprechenden Papiere oder Datenträger bestimmt bezeichnen.

3) Die Siegelung von anlässlich einer Hausdurchsuchung beschlagnahmten Papieren oder Datenträgern kann binnen 7 Tagen ab Vollzug auch durch nicht unmittelbar von der Hausdurchsuchung betroffene Personen und nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 zur Verweigerung der Aussage berechnigte Personen beantragt werden.

4) Zur Siegelung beantragte Papiere oder Datenträger sind anlässlich der Hausdurchsuchung abzusondern oder im Fall der Herausgabe gesondert zu kenn-

zeichnen. Die Siegelung erfolgt durch das Gericht oder die mit der Hausdurchsuchung beauftragte Landespolizei. Hierzu sind die Papiere und Datenträger in ein taugliches Behältnis zu legen, welches mit einem amtlichen Siegel zu verschlossen ist oder, sofern dies nicht tunlich erscheint, sonst auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern. Auch dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betroffenen ist die Anbringung eines Siegels zu gestatten.

5) Das Gericht hat die Entsiegelung ohne Verzug vorzunehmen, wobei der Betroffene aufzufordern ist, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht oder kann ihm dieselbe nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung in dessen Abwesenheit vorzunehmen.

6) Über die Entsiegelung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die versiegelten Papiere oder Datenträger zu verzeichnen und die Erklärung des Betroffenen sowie der Antrag auf gänzliche oder teilweise Aufhebung der Beschlagnahme aufzunehmen sind. Gibt das Gericht dem Antrag der nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 zur Verweigerung der Aussage berechtigten Personen ganz oder teilweise Folge, so ist dies im Protokoll zu vermerken und die Papiere oder Datenträger sind in diesem Umfang umgehend an den Betroffenen auszufolgen. Soweit dem Antrag keine Folge gegeben wird, beginnt die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen den Beschlagnahmebeschluss für die Betroffenen am Tag der Entsiegelungstagsatzung neu zu laufen. Die betroffenen Papiere oder Datenträger sind in diesem Fall durch das Gericht bis zur Rechtskraft abzusondern.

§ 98a

Aufgehoben

§ 264a

1) Ist dem Privatbeteiligten rechtskräftig eine Entschädigung wegen Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder wegen einer Schädigung am Vermögen zuerkannt worden, so kann das Land dem Privatbeteiligten oder seinen Erben nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einen Vorschuss auf die Entschädigungssumme gewähren. Der Zuerkennung einer Entschädigung im Strafurteil steht die Erlangung eines anderen im Inland vollstreckbaren Exekutionstitels gegen den Verurteilten wegen der den Gegenstand der Verurteilung bildenden strafbaren Handlung durch den Geschädigten gleich.

2) Ein Vorschuss kann nur auf Antrag des Anspruchsberechtigten und nur insoweit gewährt werden, als es offenbar ist, dass die alsbaldige Zahlung der Entschädigungssumme oder eines entsprechenden Teiles davon ausschliesslich oder überwiegend dadurch vereitelt wird, dass an dem Verurteilten die im selben Verfahren ausgesprochene Freiheits- oder Geldstrafe vollzogen wird.

3) Eine Vereitelung der alsbaldigen Zahlung einer Entschädigung im Sinne des Abs. 2 ist ohne weiteres anzunehmen, wenn der Verurteilte zwar die über ihn verhängte Geldstrafe, sei es auch in Teilbeträgen, zahlt oder diese Geldstrafe sonst von ihm eingebracht wird, Zahlungen an den Geschädigten oder seine Erben aber nicht erfolgen und auch im Wege einer Zwangsvollstreckung nicht erwartet werden können.

4) Einzelrechtsnachfolgern, auf die der Entschädigungsanspruch kraft Gesetzes übergegangen ist, kann ein Vorschuss nicht gewährt werden. Art. 22 Abs. 1 und 2 des Opferhilfegesetzes gelten sinngemäss.

5) Die Gewährung eines Vorschusses ist ausgeschlossen, wenn dem Antragsteller mit Rücksicht auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auf die ihm von Gesetzes wegen obliegenden Unterhaltsverpflichtungen und auf seine sonstigen persönlichen Verhältnisse offenbar zugemutet werden kann, die Vereitelung hinzunehmen. Ein Vorschuss kann ferner nicht gewährt werden, soweit der Antragsteller gegen einen Dritten Anspruch auf entsprechende Leistungen hat und die Verfolgung dieses Anspruches zumutbar und nicht offenbar aussichtslos ist. Der Vorschuss darf jenen Entschädigungsbetrag nicht übersteigen, der vom Verurteilten ohne den Strafvollzug innerhalb eines Jahres hätte geleistet werden können (Abs. 2).

6) Die Gewährung eines Vorschusses ist auch ausgeschlossen,

1. soweit ein Anspruch nach dem Opferhilfegesetz gegeben ist;
2. soweit der Anspruch sich auf Leistungen erstreckt, die im Falle des Bestehens von Ansprüchen nach dem in der Ziff. 1 genannten Opferhilfegesetz nicht zu erbringen wären.

7) Vorschüsse auf Ansprüche wegen Schädigung am Vermögen sind nur bis zum Ausmass der eigentlichen Schadloshaltung (§ 1323 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu gewähren.

8) Über Anträge auf Gewährung von Vorschüssen entscheidet das Gericht durch Beschluss. Der Beschluss kann anordnen, dass der Vorschuss innerhalb eines Jahres in Teilbeträgen auszuzahlen ist. Der Beschluss ist dem Antragsteller und dem Verurteilten zuzustellen. Der Staatsanwaltschaft und dem Antragsteller steht dagegen die binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung einzubringende Beschwerde an das Obergericht zu. Sobald der Beschluss über die Gewährung eines Vorschusses rechtskräftig ist, hat das Gericht die Landeskasse um Auszah-

lung, allenfalls nach Massgabe der hierüber getroffenen Anordnung, zu ersuchen.

9) Soweit das Land einen Vorschuss geleistet hat, gehen die Ansprüche des Antragstellers von Gesetzes wegen auf das Land über. Für die Wirksamkeit dieses Forderungsüberganges gegenüber dem Verurteilten gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Sinne nach. Sobald die Ansprüche auf das Land übergegangen sind, hat der Verurteilte Zahlungen bis zur Höhe des gewährten Vorschusses an die Landeskasse zu erbringen.

10) Soweit der Verurteilte keine Zahlungen (Abs. 9) leistet, hat die Landeskasse die Forderung zwangsweise hereinzubringen. Soweit eine sofortige zwangsweise Hereinbringung mit Rücksicht auf den Vollzug der Strafe offenbar aussichtslos wäre, kann sie bis nach dessen Beendigung aufgeschoben werden.

§ 264b

Ist im Fall eines Verfalls nach § 20 StGB oder eines erweiterten Verfalls nach § 20b StGB dem Privatbeteiligten eine Entschädigung zwar rechtskräftig zuerkannt, aber noch nicht geleistet worden, so hat der Privatbeteiligte unbeschadet des § 264a das Recht zu verlangen, dass seine Ansprüche aus dem vom Land vereinnahmten Vermögenswert befriedigt werden.

§ 355

1) Geldbeträge, Geldforderungen und Wertpapiere, welche nach § 97a gesichert wurden, sind einzuziehen oder zu veräussern (Verwertung), wenn

1. über den Verfall oder den erweiterten Verfall nicht in einem Strafurteil (§§ 353 bis 354) oder in einem selbstständigen Verfahren (§§ 356 bis 357) entschieden werden kann, weil der Beschuldigte oder ein Haftungsbeteiligter nicht ausgeforscht werden oder nicht vor Gericht gestellt werden kann und das Verfahren aus diesem Grund gemäss § 283 einzustellen ist,
2. seit der Sicherung nach § 97a mindestens zwei Jahre vergangen sind und das Edikt über die bevorstehende Verwertung (§ 355a) mindestens ein Jahr öffentlich bekannt gemacht war (§ 355a Abs. 2).

2) Die Verwertung ist unzulässig, soweit und solange

1. eine Person, die nicht im Verdacht steht, sich an der strafbaren Handlung beteiligt zu haben, ein Recht auf den Vermögenswert (Abs. 1) glaubhaft gemacht hat, oder
2. an dem Vermögenswert (Abs. 1) ein vorrangiges Pfandrecht besteht.

3) Über die Verwertung hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

§ 355a

1) Eine Verwertung hat das Gericht durch Edikt anzukündigen, das zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung des Drittschuldners oder den Umstand der gerichtlichen Verwertung,
2. eine Beschreibung oder Bezeichnung des Vermögenswerts (§ 355 Abs. 1) nach Art, Umfang und Höhe,

3. die Mitteilung, dass der Vermögenswert nach Ablauf eines Jahres verwertet werde, sofern nicht bis dahin die Aufhebung der Sicherstellung oder Beschlagnahme beantragt werde.

2) Das Edikt ist öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 EO). Eine schriftliche Ausfertigung ist der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls dem von der Anordnung Betroffenen sowie dem allfälligen Drittschuldner zuzustellen, der zu verpflichten ist, alle Tatsachen, die einer Verwertung entgegenstehen könnten, dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Dabei entstehende angemessene Kosten sind zu ersetzen (§ 96 Abs. 2).

§ 355b

1) Ein Beschluss auf Verwertung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Zustellung gilt dadurch als bewirkt.

2) Eine rechtzeitig eingebrachte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 355c

1) Ein rechtskräftiger Beschluss auf Verwertung ist in sinngemässer Anwendung des § 253 zu vollstrecken. In der Aufforderung nach § 253 Abs. 1 ist dem betroffenen Schuldner aufzutragen, dem Gericht alle den Vermögenswert betreffenden Unterlagen vorzulegen.

2) Kann nach Rechtskraft des Beschlusses auf Verwertung über den Verfall oder den erweiterten Verfall entschieden werden, so ist nach den §§ 353 bis 357 vorzugehen. Im Übrigen gilt § 354 Abs. 2 sinngemäss.

3) Ein Ersatz für zu Gunsten des Landes verwertete Vermögenswerte (§ 355 Abs. 1) ist nur in Geld zu leisten. Das Land ist dabei wie ein gutgläubiger Erwerber zu behandeln.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5.3 Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBI. 2000 Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 51 Abs. 3

3) Liegt einem Ersuchen eine fiskalisch strafbare Handlung zugrunde, für die die Leistung von Rechtshilfe nach Abs. 1 zulässig ist, darf eine Massnahme nach den §§ 92 bis 95, 96, 96c, 96d, 97a, 113 oder 114 der Strafprozessordnung auch angeordnet werden, wenn die Tat nach liechtensteinischem Recht mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.

Art. 58

Anzuwendende Verfahrensvorschriften

Die Rechtshilfe ist nach den im Inland geltenden Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren zu leisten. Einem Ersuchen um Einhaltung eines bestimmten, davon abweichenden Vorganges ist jedoch zu entsprechen, wenn dieser Vorgang mit den Grundsätzen des liechtensteinischen Strafverfahrens vereinbar ist.

Art. 58e RHG

Vorläufige Übermittlung von Papieren und Datenträgern

1) Papiere oder von auf Datenträger gespeicherte Informationen können nach deren erfolgter Beschlagnahme bei einem Sorgfaltspflichtigen (§ 96c StPO), gegen den ein Mitteilungsverbot erlassen wurde, schon vor Erlass eines Ausfolgebefehls übermittelt werden, wenn

1. die ersuchende Behörde begründet darlegt, dass die vorläufige Einschränkung der Rechte der Betroffenen (Art. 58a Abs. 2 Ziff. 1 bis 4) wegen der Aufklärung einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung erforderlich ist;
2. der Sorgfaltspflichtige und die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft gehört wurden und die Voraussetzungen für die Bewilligung der Rechtshilfe gegeben sind;
3. die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft der Übermittlung nicht widersprochen hat.

2) Das Mitteilungsverbot ist jedenfalls bei Wegfall der Voraussetzungen seiner Erlassung, längstens nach 12 Monaten zugleich mit der Verständigung der

Berechtigten von der Übermittlung nach Abs. 1 aufzuheben. Über begründeten Antrag der ersuchenden Behörde kann die Frist zur Aufhebung des Mitteilungsverbotes einmalig für die Dauer bis zu 12 Monaten verlängert werden, insbesondere wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Untersuchung.

3) Vor der vorläufigen Übermittlung nach Abs. 1 ist die ersuchende Behörde auf die Möglichkeit einer Beschwerde gegen den noch zu erlassenden Ausfolgungsbeschluss hinzuweisen und die Zustimmung einzuholen, dass im Falle der Verweigerung der Rechtshilfe die vorläufig übermittelten Papiere oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen zurückzustellen oder zu vernichten sein werden. Art. 52 Abs. 4 und 5 sind auf die vorläufige Übermittlung anzuwenden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Strafprozessordnung in Kraft.

5.4 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die internationale Amtshilfe in Steuer-sachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBl. 2010 Nr. 246, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Bst. b

b) Beschlagnahme (§§ 96, 96a bis 96d und 98 StPO);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Strafprozessordnung in Kraft.

5.5 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. September 2009 über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA; AHG-USA), LGBl. 2009 Nr. 303, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Bst. b

b) Beschlagnahme (§§ 96, 96a bis 96d und 98 StPO);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Strafprozessordnung in Kraft.